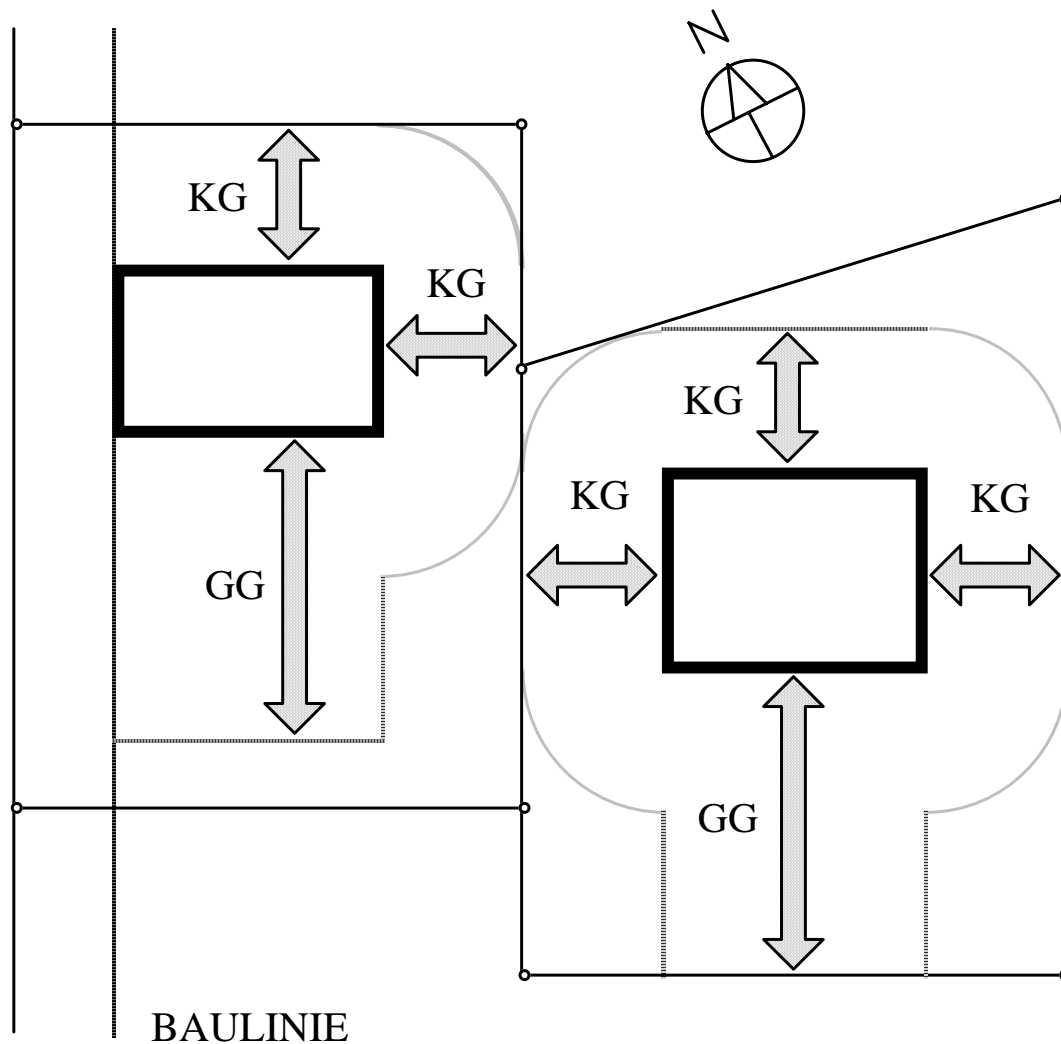


Grenzabstand**(Messweise)****§ 4 PBV**

Der Grenzabstand legt die zulässige kürzeste Entfernung zwischen Fassade und Nachbargrenzen fest. Er wird rechtwinklig zu den Fassaden und radial über die Gebäudeecken gemessen. Der Abstand ist auf der ganzen Fassadenlänge einzuhalten und gilt für alle Gebäudeteile mit Ausnahme von Vorbauten. Bei Anlagen gilt diese Regel sinngemäss.



Grosser Grenzabstand (GG): Gilt gegenüber der am meisten nach Süden oder Südwesten gerichteten Hauptwohn- oder Längsseite einer Baute.

Kleiner Grenzabstand (KG): Gilt gegenüber den drei übrigen Fassaden.